



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Zürich

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen und technischen Umsetzung der Vorgabe.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d. h., wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d. h., wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d. h., wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a–s und 72u–w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrates wie folgt zu formulieren: «Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u> » Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme. Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a–72s und 72u–72w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, die zu Recht nicht aufgehoben werden. Aufzuheben ist im Weiteren Art. 72y StHG, der sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z

	StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1 ^{quater} StHG, der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.
--	---

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG und damit der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.

**III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
 Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft an das Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen den Steuerpflichtigen und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich begrüsst werden. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrates liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen tatsächlich auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 10.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 10.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben von Steuerpflichtigen an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 beruht E-Art. 35a Abs. 2 VStG auf der Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1–4) und im StHG (Fragen 5–9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es sehr wichtig ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge zu den tatsächlich betroffenen Personen mittels AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen zu den tatsächlich betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen

	Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.
--	---

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüssen diesen Vorschlag.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir begrüssen diesen Vorschlag.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir begrüssen diesen Vorschlag. Nach erfolgter Identifikation können Ersatzpflichtige und die Wehrpflichtersatzverwaltung die Daten über das kantonale Portal austauschen. In Art. 30a Abs. 3 WPEG ist der Begriff «Steuerbehörde» durch «Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe» zu ersetzen.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch